

# EHRUNGSORDNUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2008 diese Ehrungsordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757).

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß-Zimmern spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Groß-Zimmern Ehrungen aus.
- (2) Es können nur Personen ausgezeichnet werden, die Einwohner/innen der Gemeinde Groß-Zimmern oder Mitglied eines Vereins in der Gemeinde Groß-Zimmern sind.
- (3) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Ehrungsordnung nichts anderes ergibt.
- (4) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Ehrungsordnung unberührt.

## § 2

### Arten der Ehrungen

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Ehrungsordnung sind
  - a) das Ehrenbürgerrecht (§ 3)
  - b) die Bezeichnung Gemeindeälteste(r) (§ 4)
  - c) die Ehrenurkunde für verdiente Bürgerinnen/Bürger (§ 5)
  - d) Ehrung der Sportler/innen und Tierliebhabervereine (§ 6)
  - e) Ehrung der kulturellen Vereine (§ 7)
  - f) Jugendehrerung (§ 8)
- (2) Die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand können besonderen Umständen entsprechende weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach den §§ 3 bis 5 dieser Ehrungsordnung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger(in) bzw. Inhaber(in) zu bezeichnen.

## § 3

### Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Es kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 S.1 HGO).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung (§ 51 Ziff. 3 HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer(innen) bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 HGO).
- (3) Die Verleihung wird durch Überreichung einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief) vollzogen. In dem Ehrenbürgerbrief sind die Verdienste des Ehrenbürgers / der Ehrenbürgerin und der Beschluß der Gemeindevertretung zu bezeugen. Mit der Überreichung erwirbt der oder die Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Ehrenbürger(in) der Gemeinde Groß-Zimmern" zu führen.

## **§ 4 Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Bürgern/Bürgerinnen, die 20 Jahre Mitglied der Gemeindevertretung und/oder Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen in Groß-Zimmern waren, die Bezeichnung „Gemeindeälteste(r)“ verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung (§ 51 Ziff. 3 HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes.
- (3) Die Ehrung soll erfolgen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.
- (4) Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung „Gemeindeälteste(r)“ der Gemeinde Groß-Zimmern zu führen.

## **§ 5 Ehrenurkunde für verdiente Bürger**

- (1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen zum Wohle der Allgemeinheit können durch Verleihung der Ehrenurkunde für verdiente Bürger(innen) öffentlich anerkannt werden.
- (2) Anlässe für die Verleihung können sein:
  - a) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das gemeindliche Leben und das allgemeine Wohl
  - b) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden
  - c) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand
  - d) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat
- (3) Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstandes.
- (4) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen.

## **§ 6 Sport- und Tierliebhabervereine**

- (1) Die Gemeinde verleiht alljährlich eine Auszeichnung an aktive Sportler und Tierzüchter (ab 16 Jahre) für hervorragende Leistungen. Geehrt werden Einzelsieger und Mannschaften.
- (2) Die Auszeichnung erhält
  - a) der/die erste und zweite Landesmeister/in / Landessieger/in
  - b) der/die erste, zweite und dritte deutscher Meister/in / Bundessieger/in
  - c) der/die erste, zweite und dritte Europameister/in
  - d) der/die erste, zweite und dritte Weltmeister/in
 jeweils im Einzelwettbewerb und im Mannschaftswettbewerb
  - e) Teilnehmer/innen an den olympischen Spielen
- (3) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften zählt nur die am höchsten bewertete.
- (4) Über Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 7 Kulturelle Vereine**

- (1) Die Gemeinde verleiht alljährlich für hervorragende Leistungen kultureller Vereine eine Auszeichnung.
- (2) Die Auszeichnung erhält ein Gesangsverein für die Leistung bei Teilnahme
  - a) an einem Gesangswettbewerb mit aufgegebenem Chor bei Platz eins
  - b) an einem Pokal-Punktwettsingen und Gesangswettstreit ohne aufgegebenem Chor bei Platz eins
  - c) an einem Prädikatssingen mit dem Gesamtprädikat „hervorragend“
- (3) Die Auszeichnung erhält ein Musikverein bei Erreichung folgender Bewertung:
  - a) bei Hessischen Meisterschaften bei Platz eins und zwei
  - b) bei Deutschen Meisterschaften bei Platz eins, zwei und drei
  - c) Gesamtprädikat „hervorragend“ bei Teilnahme an einem Prädikatsspiel
- (4) Über Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 8 Jugendehrung**

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden einmal im Jahr für besondere sportliche und züchterische Erfolge ausgezeichnet.
- (2) Kinder und Jugendliche werden für folgende Leistungen ausgezeichnet:
  - a) Kreismeisterschaften
  - b) Bezirksmeisterschaften und Gaumeisterschaften
  - c) erste und zweite Landesmeisterschaften
  - d) erste, zweite und dritte deutsche Meisterschaften
  - e) erste, zweite und dritte Europameisterschaften
  - f) erste, zweite und dritte Weltmeisterschaften
  - g) Teilnahme an den olympischen Spielen
- (3) Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Gesang werden einmal im Jahr für folgende Leistungen ausgezeichnet:
  - a) erster Preis mit Weiterleitung, erster Preis, zweiter Preis und dritter Preis beim Regionalwettbewerb
  - b) Teilnahme am Landeswettbewerb „Jugend musiziert“
  - c) Teilnahme am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“
- (4) Ausgezeichnet werden Sieger auf Landes- und Bundesebene bei schulischen Wettbewerben
- (5) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Über Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 9 Ehe- und Altersjubilare**

- (1) Ehe- und Altersjubilare/-jubilareinnen erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschsreiben oder eine Glückwunschkunde sowie ein Präsent.
- (2) Ehejubiläen sind
  - a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
  - d) Gnadenhochzeit (70 Jahre)
  - e) Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)
- (3) Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

## **§ 10 Urkunden**

Die Urkunden werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Im Falle des § 3 wird die Urkunde zusätzlich vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.

## **§ 11 Form der Verleihung**

- (1) Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung nimmt grundsätzlich der Bürgermeister in würdiger Form anlässlich einer Feier vor.
- (2) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung ausgesprochen werden.

## **§ 12**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Auf Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn die/der Betroffene der Ehrung würdig ist.
- (2) Die Gemeinde Groß-Zimmern kann die Ehrungen nach den §§ 3, 4 und 5 auf Beschluss der Gemeindevertretung (§ 51 Ziffer 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Abs. 3 HGO).

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Ehrungsordnung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 19. Dezember 2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Groß-Zimmern, den 17. Juni 2008

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

### **Bescheinigung**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Ehrungsordnung in ihrem vollen Wortlaut am 5. Juli 2008 im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Amtsverkündungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ veröffentlicht.

Groß-Zimmern, den 7. Juli 2008

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

# Satzung zur 1. Änderung der EHRUNGSORDNUNG

vom 17. Juni 2008

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13. September 2011 diese Änderungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. 1 S. 119).

## Artikel 1

§ 4 der Ehrungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

### §4 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Bürgern/Bürgerinnen, die 20 Jahre Mitglied der Gemeindevertretung und/oder Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen in Groß-Zimmern waren, die Bezeichnung „Gemeindeälteste(r)“ verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO). Eine Kumulation zeitgleicher Ehrenamts- und/oder Mandatszeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung (§ 51 Ziff. 3 HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes.
- (3) Die Ehrung soll erfolgen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.
- (4) Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung „Gemeindeälteste(r)“ der Gemeinde Groß-Zimmern zu führen.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Groß-Zimmern, den 13. September 2011

Für den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

### Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Änderung der Ehrungsordnung am 22. September 2011 in ihrem vollen Wortlaut im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ veröffentlicht.

Groß-Zimmern, 07. Oktober 2011

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister